

besäen gehöret, zum Eigenthum, und als ein von den Rächten- und Justen=Stellen hinwiederum nicht zu trennendes Pertinens, ausgeleget, und diese Auslegung von den Sand- und Syns-Männern oder andern beeidigten Landverständigen, in Gegenwart und unter Ober=Aufsicht der oftbenannten Officialium, nach vorgängiger Bonitirung der Ländereyen, bewerkstelliget, solche auch auf die Pflug=Ländereyen, wo nicht gesamte Dorfs=Felder vorhin mit dazu gebraucht worden, überall nicht erstreckt, und übrigens hinführo das jährliche Weide=Geld, wie im 5ten Spho. der Verordnung de Ao. 1766. verfügt ist, an die Amt=Stube eines jeden Districts, um es den Dorfs=Eingesessenen in der Amts=Anlage=Rechnung zu gute zu berechnen, abgeliefert und entrichtet werden. Befinden sich aber in einem Dorfe Eingesessene, die zu den Anlage=Geldern keinen Beitrag leisten; so ist der ihnen von dem Weide=Gelde gebührende Antheil an selbige directe zu bezahlen.

14.

An den Orten, wo bey den Dorffschaften überflüssig Land ist, da muß auch für die Rächter und Haus=Justen, welche entweder überall keine Weide=Gerechtigkeit, oder keine volle Kuh=Gräsung haben, sie seyn Dorfs= oder Bohls=Hufen=Staven=Priester= oder Küster=Rächter und Justen, und zwar für einen jeden Rächter zu 2 Kuh=Gräsungen, und für einen jeden Haus=Justen zu einer Kuh=Gräsung das erforderliche Land ausgeleget werden. Hat das Dorf aber nicht Land im Ueberfluß, so müssen selbige mit der Hälfte von dem, was eben erwehnet worden, zufrieden seyn. Und könnte auch diese Abnahme ohne gar zu merkliche Schwächung der Bohls=Hufen= und Staven=Besitzer nicht füglich Statt haben, so sind für die Rächter und Justen nur überhaupt gewisse Stücke auf die in dem vorhergehenden Spho. angeordnete Weise unter der Bedingung aus= und abzulegen, daß sie dafür 4 pro Cent von

von